



IP ↔ IT 10.2 News

Intellectual Property/Information Technology

Dirk Strohmeinger

Rechtsanwalt

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Google Analytics illegal?

Sind IP-Adressen personenbezogene Daten?

Der Düsseldorfer Kreis hat am 26.11.2009 einen Beschluss zur „datenschutzkonformen Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten“ erlassen.

Bei dem Düsseldorfer Kreis handelt es sich um eine Vereinigung der obersten Aufsichtsbehörden, die in Deutschland die Einhaltung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich überwachen.

In seinem Beschluss stellt der Düsseldorfer Kreis unter anderem folgendes fest:

„Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich weisen darauf hin, dass bei Erstellung von Nutzungsprofilen durch Web-Seitenbetreiber die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) zu beachten sind. Demnach dürfen Nutzungsprofile nur bei Verwendung von Pseudonymen erstellt werden. Die IP-Adresse ist kein Pseudonym im Sinne des Telemediengesetzes.“

Unter anderem heißt es in einer nachfolgenden Aufzählung, die nach dem TMG zu beachtende Vorgaben enthalten:

„Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die IP-Adresse vor jeglicher Auswertung so zu kürzen, dass eine Personenbeziehbarkeit ausgeschlossen ist.“

Nach diesem Beschluss wäre die Sache klar. Der Einsatz von Google Analytics wäre nach derzeitiger Ausgestaltung ohne Einwilligung des Users schlichtweg illegal. Und zwar wäre nach dieser Auffassung mindestens ein confirmed opt-in, wenn nicht sogar ein double opt-in Verfahren notwendig. Denn eine bewusste und eindeutige Einwilligung wird nicht allein durch die Erreichbarkeit von Nutzungs- und Datenschutzbedingungen erreicht.

So klar, wie der Beschluss formuliert ist, ist die Rechtslage aber ganz und gar nicht. Kernpunkt ist nämlich die Frage, ob es sich bei IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt. Der Düsseldorfer Kreis bejaht diese Frage ohne weitere Begründung. Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Frage bislang nur 2 Mal mit unterschiedlichem Ergebnis jeweils in der Eingangsinstanz befasst. Während das Amtsgericht Berlin die Auffassung vertreten hat, dass eine Personenbezogenheit von IP-Adressen zu bejahen ist, hat das Amtsgericht München hierzu die gegenteilige Auffassung vertreten.

Beide Auffassungen werden in den verschiedenen Lagern kontrovers vertreten.

Bewegung in der festgefahrenen Diskussion wurde aus Luxemburg vom Europäischen Gerichtshof erwartet. Das Verwaltungsgericht in Wiesbaden hat dem obersten europäischen Gericht in einem Vorlagebeschluss u.a. folgende Frage gestellt:

„Ist Art. 7 – und hier insbesondere Buchstabe e – der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr dahin auszulegen, dass er einer Praxis, die IP-Adressen der Benutzer einer Homepage ohne deren ausdrücklicher Einwilligung zu speichern, entgegensteht?“

Die Europäische Kommission hat in einer Stellungnahme vom 23.06.2009 jedoch gegenüber dem EuGH zur oben wiedergegebenen Frage wie folgt Stellung genommen:

„Nach Auffassung der Kommission ist das Vorabentscheidungsersuchen auch in diesem Punkt zurückzuweisen, da offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der erbetenen Auslegung von Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie 95/46 und dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits besteht.“

Es steht mit anderen Worten zu erwarten, dass der EuGH aus formellen Gründen die ihm gestellte Frage nicht beantwortet und zumindest in diesem Rechtsstreit keine Entscheidung darüber treffen wird, ob IP-Adressen personenbezogene Daten darstellen.

Die Frage ist hiernach rechtlich unklar. Es gibt eine Vielzahl zum Teil auch guter Argumente für die Auffassungen beider Lager. Die Rechtslage ist jedoch nicht durch die Auffassung des Düsseldorfer Kreises gestaltet worden.

Empfehlung:

Die Verwendung von Google Analytics sollte in jedem Fall in der Datenschutzerklärung jeder Website angekündigt und erklärt werden. Google schlägt hierzu in Ziffer 8.1 der Google Analytics Bedingungen folgenden Wortlaut vor:

„Diese Website benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website (einschließlich Ihrer IP-Adresse) wird an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Google wird diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten für die Websitebetreiber zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten. Google wird in keinem Fall Ihre IP-Adresse mit anderen Daten von Google in Verbindung bringen. Sie können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall

gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich nutzen können. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Bearbeitung der über Sie erhobenen Daten durch Google in der zuvor beschriebenen Art und Weise und zu dem zuvor benannten Zweck einverstanden.“

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Erklärung keinesfalls für den Fall ausreichend ist, dass die Auffassung vertreten wird, dass es sich bei einer IP-Adresse um personenbezogene Daten handelt. Denn in diesem Fall bestünde beispielsweise ein Auskunftsanspruch über jegliche Verwendung der personenbezogenen Daten. Dies dürfte im Falle der IP Adressen kaum mit vertretbarem technischem Aufwand zu realisieren sein. Selbst wer also in seine Nutzungsbedingungen schreibt, dass er IP-Adressen erhebt oder durch Dritte erheben lässt und sich die Nutzungsbedingungen im double opt-in Verfahren bestätigen lässt, ist nicht auf der sicheren Seite. Denn den Auskunftsanspruch des Users wird er kaum bedienen können.

Das ist der Grund, warum der Gesetzgeber hier schnell und interessengerecht reagieren sollte. Denn die Rechtsprechung könnte in einem zur Entscheidung geeigneten Fall zu einer für alle Beteiligten unbefriedigenden Lösung kommen.

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

Partner der Sozietät

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

✉ dirk.strohmenger@bietmann.eu

www.strohmenger.bietmann.eu

Martinstraße 22-24

D-50667 Köln

Telefon: +49.221.925700.22

Fax: +49.221.925700.52